

RS Vwgh 2003/2/18 2002/05/1007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2003

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2 Z1;

BauRallg;

Rechtssatz

Dem Nachbarn ist kein Recht auf eine besondere Art der Löschnmöglichkeiten eingeräumt (Hinweis E 23.4.1996, 96/05/0025 zur NÖ BauO 1976). Eine Erweiterung des Mitspracherechtes des Nachbarn hinsichtlich der Durchführungsart von Löschtätigkeiten kann der diesbezüglichen Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z. 1 NÖ BauO 1996 nicht entnommen werden.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002051007.X03

Im RIS seit

11.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>